

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

93. Stück, 27.03.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 27. März 1922.) 93. Stück.

Inhalt:

- Nr. 174. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 13. März 1922 über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters usw.
- Nr. 175. Gesetz vom 20. März 1922, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. Februar 1900, betreffend Errichtung einer Handelskammer.
- Nr. 176. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 18. März 1922, betreffend Änderung des Volksschullehrerdienstentkommensgesetzes vom 12. Juli 1921.

Nr. 174.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters usw.
Oldenburg, den 13. März 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Für den Landesteil Oldenburg soll ein Grund- und Gebäude-Steuerkataster geführt werden, in welches eingetragen sind:

1. Die abgeschätzten Grundstücke und Gebäude (Gesetz vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals usw. Art. 1) nach Lage, Kulturart



- bezw. Gattung, Ertragsklasse, Flächeninhalt, Reinertrag, Mietwert, Steuerbetrag und Eigentümer;
2. die nicht abgeschätzten Grundstücke (öffentliche Wege und Gewässer) gemeindeweise nach ihrer Gesamtfläche.

Artikel 2.

Die Grundlage des Katasters bilden die nachfolgend bezeichneten Aktenstücke der Landesvermessung und Abschätzung:

1. Die bei der allgemeinen Landesvermessung aufgenommenen Original-, Flur- und Übersichtskarten, Parzellarhandrisse, Berechnungshefte, provisorischen Flurbücher und Güterverzeichnisse nebst alphabetischen Listen der Grundeigentümer;
2. die bei der allgemeinen Abschätzung der Grundstücke und Gebäude aufgenommenen Protokolle, Nachweisungen und Zusammenstellungen;
3. die anerkannten definitiven Güterverzeichnisse nebst deren Zusammenstellungen.

Artikel 3.

§ 1. Auf Grund dieser Aktenstücke sollen geführt werden:

1. Flurbücher der Gemeinden — welche nach der Reihenfolge der Parzellennummern in der Flurkarte geordnet, für jedes in der Flur belegene Grundstück bzw. Gebäude die Artikelnummer des Eigentümers, Kulturart bzw. Gattung, Ertragsklasse, den Flächeninhalt, Reinertrag, Mietwert, sowie die Fortschreibung nachweisen;
2. Mutterrollen der Gemeinden — welche die Grundstücke und Gebäude eines jeden Eigentümers, nach Flur- und Parzellennummern geordnet und artikelweise zusammengestellt nach der Lage, Kulturart bzw. Gattung, Ertragsklasse, dem Flächeninhalt,



Reinertrag, Mietwert, Steuerbetrag, Güterwechsellnachweis und dem Belegenheitsort aufzuführen;

3. ein Generalkataster — welches eine Zusammenstellung der Gemeinden mit ihren summarischen Ergebnissen enthält;
4. alphabetische Verzeichnisse der Eigentümer — mit Angabe des Belegenheitsortes des Artikels und dessen Nummer in der Mutterrolle;
5. Supplementflurkarten — welche die Lage und die Grenzen einer jeden Parzelle nebst deren Nummer in der Flur nachweisen.

§ 2. Die unter 1—5 gedachten Gegenstände bilden das Grund- und Gebäude-Steuerkataster und beruhen bei der Vermessungsdirektion in Oldenburg.

Artikel 4.

Kopien der im Artikel 3 unter 1, 2 und 4 aufgeführten Aktenstücke- und der Flurkarten der Gemeinden, sowie Übersichtsfluren der Gemeinden (zur Nachweisung des Zusammenhangs der Fluren) beruhen bei den betreffenden Katasterämtern und sind bestimmt, die eintretenden Veränderungen aufzunehmen, welche dann in die in Artikel 3 benannten Aktenstücke zu übertragen sind, so daß alle in den Artikeln 3 und 4 aufgeführten Aktenstücke mit der Gegenwart im Sinne des Artikels 5 in Übereinstimmung erhalten werden.

Artikel 5.

Folgende Veränderungen sind im Kataster nachzutragen:

1. wenn in den Eigentumsverhältnissen der Grundstücke oder Gebäude ein Wechsel eintritt;
2. wenn Grundstücke ohne Wechsel des Eigentümers
 - a) sich in Grenzen ändern,
 - b) von einem Artikel der Mutterrolle zu einem andern übergehen;
3. wenn Gemeindegrenzen berichtigt oder verlegt werden;



4. wenn steuerfreie Grundstücke oder Gebäude die Eigenschaft verlieren, welche ihre Befreiung von der Steuer bedingt oder wenn steuerpflichtige Grundstücke oder Gebäude die befreiende Eigenschaft annehmen;
5. wenn Grundstücke neu entstehen oder untergehen oder bleibend ertragsunfähig werden oder aus einer der im Artikel 1 unter 1 und 2 erwähnten Abteilungen in die andere gelangen;
6. wenn Gebäude neu entstehen oder untergehen oder durch Veränderung ihrer Substanz am Mietwert dauernd gewinnen oder verlieren;
7. wenn Grundstücke
 - a) in den Schutz eines Hauptdeiches eintreten oder diesen Schutz verlieren,
 - b) ihre Kulturart dauernd ändern,
 - c) bei gleichbleibender Kulturart durch Veränderung ihrer inneren Beschaffenheit im Reinertrage dauernd um mindestens 20 v. H. steigen oder sinken;
8. wenn materielle Irrtümer in den Katasterkarten und Büchern entdeckt und als solche anerkannt werden.

Artikel 6.

1. Jede Gemeinde bildet einen Katasterbezirk.
2. Eine Abweichung von dieser Regel kann das Ministerium der Finanzen anordnen, wenn neue Gemeinden durch Trennung oder Zusammenlegung bestehender Gemeinden gebildet werden.
3. Die Abgrenzung der Katasteramtsbezirke und der Sitz der Katasterämter werden vom Ministerium der Finanzen bestimmt.
4. Jedes Katasteramt wird von einem höheren Vermessungsbeamten verwaltet, dem nach Bedarf Hilfskräfte zugewiesen werden. Mehrere Katasterämter können von demselben Vorstand verwaltet werden.



5. Die Katasterämter unterstehen der Aufsicht und Leitung der Vermessungsdirektion unter der Oberaufsicht des Ministeriums der Finanzen.

Artikel 7.

§ 1. Die bei Veränderungen in der Form und im Bestande der Grundstücke nötigen Vermessungen werden im allgemeinen nach den Vorschriften der Vermessungsinstruktion vom 24. Februar 1836 und den dazu erlassenen oder noch zu erlassenden Ergänzungsvorschriften durch die Katasterämter vorgenommen.

§ 2. Allen Teilungen, Zusammenlegungen und Grenzveränderungen sind die bei der allgemeinen Landesvermessung gefundenen Flächeninhalte zugrunde zu legen, falls nicht offenbare Fehler nachgewiesen werden sollten, so daß also die Summe des Flächeninhaltes der neu entstandenen Parzellen dem im Kataster verzeichneten Inhalt der getheilten, zusammengelegten oder veränderten Parzellen gleichbleibt. Abweichungen von erlaubtem Umfange sind durch Verteilung auf die neuen Parzellen im Verhältnis ihrer Größe auszugleichen.

Artikel 8.

§ 1. Zur Ausführung der erforderlichen Abschätzungen werden für jede Gemeinde ein Gemeindeabschätzer und ein Ersatzmann von dem zuständigen Amt aus vier von der Gemeindevertretung vorgeschlagenen Personen ernannt.

§ 2. Zur Untersuchung etwa erhobener Einsprüche gegen von Gemeindeabschätzern geschene Abschätzungen ernannt das Amt für jeden in seinen Bezirk fallenden Katasteramtsbezirk oder Teil eines solchen je einen Bezirksabschätzer und Ersatzmann aus dem Kreise der von ihm dafür bestellten Gemeindeabschätzer und Ersatzmänner.

§ 3. Das Amt eines Abschätzers ist ein Ehrenamt.



Auf die Ablehnung, Niederlegung und Dauer des Amtes finden die für das Amt eines Mitgliedes der Gemeindevertretung geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 4. Die Abschäzer und Ersatzmänner werden eidlich dahin verpflichtet, daß sie die ihnen obliegenden Abschätzungen und Entscheidungen den Gesetzen und Instruktionen gemäß, ohne alle Nebenrückichten, nur nach ihrer gewissenhaften Überzeugung vornehmen wollen.

§ 5. Bei den Abschätzungen erhalten die Gemeinde- und die Bezirksabschäzer aus der Landeskasse

- a) eine Aufwandsentschädigung in doppelter Höhe des den Katasteramtsvorständen bei Entfernungen von mindestens zwei Kilometern vom Wohnorte zustehenden Tagegeldes, jedoch mindestens in Höhe des den Katasteramtsvorständen für den mehr als achtstündigen Arbeitstag zustehenden Tagegeldes,
- b) Reisekosten nach den Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes.

§ 6. Die Abschätzungen werden nach den Vorschriften der Abschätzungsinstruktion vom 19. Juni 1858, sowie des Nachtrags dazu vom 20. April 1859 vorgenommen.

§ 7. Die Abschätzung eines neu entstandenen oder in seiner Substanz oder Benutzungsart veränderten Steuerobjekts geschieht unter Leitung und Kontrolle des Katasteramtsvorstandes von dem bestellten Gemeindeabschäzer (§ 1) durch Vergleichung mit anderen Grundstücken bezw. Gebäuden und darauf folgende Einreihung in die entsprechende Klasse.

Das in ein Protokoll aufzunehmende Ergebnis der Abschätzung wird dem Steuerpflichtigen, falls er anwesend ist, sogleich bekannt gemacht und wird derselbe aufgefordert, solches anzuerkennen oder seine Einwendungen dagegen vorzubringen. Ist er nicht anwesend, so wird das Protokoll auf 1—3 Wochen auf dem Katasteramt unter dem in ortsüblicher Weise bekanntzumachenden Verwarnen ausgelegt, es

gelte als anerkannt, falls nicht in der vorgeschriebenen Frist Einwendungen dagegen erhoben würden. Diese werden unter Zuziehung der Gemeindevorsteher — in den Städten erster Klasse eines Magistratsmitgliedes — von dem Katasteramtsvorstande und dem Gemeindeabschätzer untersucht und entschieden. Bestätigt diese Entscheidung die Abschätzung, so kann der Reklamant eine weitere Untersuchung durch den Bezirksabschätzer (§ 2) verlangen, wodurch er sich verbindlich macht, die Kosten dieser zweiten Untersuchung zu tragen, im Falle das Ergebnis mit dem ersten übereinstimmt. Nach einer solchen zweiten Untersuchung ist die Entscheidung vom Ministerium der Finanzen abzugeben und hat es bei dieser sodann sein Bewenden.

Artikel 9.

Das Katasteramt muß unter Vorlegung der aufgenommenen Protokolle und einer Zusammenstellung der eingetretenen Veränderungen zur Vornahme der Fortschreibung die Genehmigung des Ministeriums der Finanzen einholen.

Artikel 10.

Das Katasteramt hat die Berichtigungen und Nachtragungen in den Amtsexemplaren der Katasterkarten und Bücher (Art. 4) und in den Supplementflurkarten (Art. 3, Ziff. 5) vorzunehmen. Die Vermessungsdirektion bewirkt die Beordnung der bei ihr beruhenden Exemplare der Katasterbücher (Art. 3, Ziff. 1, 2, 4) in genauer Übereinstimmung mit den Amtsexemplaren, sowie die Beordnung des Generalkatasters (Art. 3, Ziff. 3).

Artikel 11.

Auf Grund der berichtigten bzw. vervollständigten Mutterrollen werden die Steuererhebungsrollen angefertigt bzw. berichtet.



Artikel 12.

§ 1. Die Eintragung des im Artikel 5, Ziffer 1, erwähnten Eigentumswechsels erfolgt in den Fällen der freiwilligen Veräußerung, der Zwangsversteigerung und der Enteignung grundbuchpflichtigen Eigentums auf Grund der von dem Grundbuchamt dem Katasteramt zugestellten Mitteilungen über die entsprechenden Grundbucheintragungen.

§ 2. In allen andern Fällen hat der neue Eigentümer binnen 3 Monaten entweder beim Grundbuchamt die Berichtigung des Grundbuchs zu beantragen, oder den Wechsel beim Katasteramt schriftlich oder zu Protokoll unter Vorlage der erforderlichen Nachweise anzumelden.

Im ersten Falle bildet, ebenso wie im Falle des § 1, die grundbuchamtliche Mitteilung die Grundlage für die Fortschreibung im Kataster. Im zweiten Falle werden, soweit es sich um grundbuchpflichtige Grundstücke handelt, die Anträge nebst den Nachweisen von dem Katasteramt dem zuständigen Grundbuchamt zur Feststellung der neuen Eigentümer vorgelegt.

Artikel 13.

Die Änderung des Familiennamens eines Eigentümers ist wie die Eigentumsveränderung zur Fortschreibung anzumelden und zu behandeln, doch werden die Gebühren dafür nach Nr. 48 der Taxe zum Gesetze vom 15. März 1870 berechnet.

Artikel 14.

Ein Veränderungsfall ist als eingetreten anzusehen und die im Artikel 12 § 2 vorgeschriebene dreimonatige Frist beginnt zu laufen:

- a) für Erben oder Vermächtnisnehmer vom Todestage des Erblassers, es sei denn, daß ihnen der Anfall von Grundstücken oder Gebäuden nachweisbar erst



später zur Kunde gekommen ist, in welchem Falle der letztere Zeitpunkt entscheidet. Befinden sich unter den Erben zu bevormundende Personen, so beginnt für letztere die Frist nicht vor dem Tage der Bevormundung;

- b) wenn der Veränderungsfall infolge eines Vertrages oder einer rechtskräftigen Entscheidung eingetreten ist, vom Tage des Eigentumsüberganges bzw. der Rechtskraft an;
- c) wenn die Fortschreibung durch eine Änderung des Familiennamens erforderlich geworden ist (Art. 13), mit dem Tage des Eintritts dieser Änderung.

Artikel 15.

Ist der Veränderungsfall von besonderen Bedingungen oder Voraussetzungen, z. B. Genehmigung der Obervormundschaft, Tod einer Person usw., oder vom Ablauf einer gewissen Zeit abhängig, so beginnt die Frist mit dem Eintritt der Bedingungen oder Voraussetzungen bzw. mit dem Zeitablauf.

Artikel 16.

§ 1. Wenn unter mehreren Erben das Erbrecht streitig oder der besondere Erbe eines Grundstücks ungewiß ist, so ist die Fortschreibung zunächst auf die Gesamtheit der Erben zu bewirken, ohne daß sie einzeln benannt zu werden brauchen, — nach Ermittlung des wirklichen Erben aber auf diesen.

§ 2. In allen sonstigen Fällen, in denen ein Grundstück oder ein Gebäude in das ungeteilte Miteigentum mehrerer Personen übergegangen ist, ist die Aufführung der Miteigentümer unter einem die Gesamtheit derselben befassenden Sammelnamen in der Regel zulässig. Die desfalligen näheren Vorschriften, insbesondere auch über die



Form, in welcher die Fortschreibung zu geschehen hat, und über die Verpflichtung zur Anmeldung von Veränderungen in den Personen der einzelnen Miteigentümer werden für diese, sowie für die im § 1 bezeichneten Fälle im Verwaltungswege getroffen.

Artikel 17.

Ist zur Beschaffung der Fortschreibung die Beibringung von Urkunden erforderlich, so wird der Beginn der dreimonatigen Frist dadurch nicht gehemmt.

Artikel 18.

Die Anmeldung einer Eigentumsveränderung zur Fortschreibung im Grund- und Gebäudesteuernkataster wird zugleich als Umschreibungsantrag für alle Register der Domianialgefälle angesehen. Die Katasterämter haben daher alle Anträge, die für die Domianialgefälle von Belang sein können, den zuständigen Ämtern zur Einsicht zu überlassen.

Artikel 19.

Die Anmeldung (Art. 12) wird nur für diejenigen Grundstücke oder Gebäude als geschehen angesehen, deren Artikel-, Flur- und Parzellenummer angegeben, oder welche in sonstiger Weise so genau bezeichnet sind, daß danach die Identität unzweifelhaft festgestellt werden kann.

Artikel 20.

Wird die vorgeschriebene dreimonatige Frist zur Anmeldung (Art. 12, 13, 14) nicht eingehalten, so beantragt das Katasteramt beim zuständigen Amt die Erkennung einer Ordnungsstrafe. Diese ist unter Berücksichtigung der Anzahl und des Wertes der fortzuschreibenden Gegenstände



und des Maßes des Verschumnisses auf 10—150 *M* zu bemessen.

Das Amt ist ermächtigt, aus Billigkeitsgründen von der Erkennung der Strafe abzusehen und bereits erkannte Strafen zurückzunehmen.

Artikel 21.

Von Amtes wegen und gebührenfrei geschieht die Fortschreibung aller Veränderungen, welche hervorgerufen sind:

- a) durch die Entdeckung unzweifelhafter materieller Irrtümer in den Katasterkarten und Büchern;
- b) durch Artikel 49 des Verkoppelungsgesetzes vom 27. April 1858;
- c) durch die in das Kataster zu übernehmenden Ergebnisse der Gemeinheits- oder Markenteilungen;
- d) durch die staatliche Einweisung von Anbau- und Kulturplätzen.

Artikel 22.

Wenn der Inhaber mehrerer Artikel in der Mutterrolle die Fortschreibung eines ganzen oder geteilten Artikels zu einem oder mehrerer seiner Artikel vollziehen läßt, so werden die Gebühren für die Veränderung jedes vergrößerten Artikels nach Nr. 48 der Taxe zum Gesetz vom 15. März 1870 berechnet.

Artikel 23.

§ 1. Die Fortschreibung des Katasters erfolgt alljährlich einmal.

§ 2. Das Fortschreibungs- oder Steuerjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 3. Für das jeweilige Steuerjahr werden fortgeschrieben:



- a) die bis zum vorhergehenden 1. Januar gehörig angemeldeten Eigentumsveränderungen, mit denen Bestandsänderungen nicht verbunden sind;
- b) die bis zum vorhergehenden 1. Oktober angemeldeten Eigentumsveränderungen, mit denen Bestandsänderungen verbunden sind;
- c) die bis zum vorhergehenden 1. Oktober angemeldeten und vom Katasteramt festgestellten Bestandsveränderungen.

Diese Fristen können im Verwaltungswege geändert werden.

Artikel 24.

Müssen vor der Fortschreibung einer angemeldeten Veränderung noch unterbliebene Fortschreibungen aus früherer Zeit nachgeholt werden, so fallen die desfallsigen Gebühren den früheren Eigentümern zur Last.

Artikel 25.

§ 1. Wer infolge unterbliebener oder irrtümlicher Fort- oder Umschreibung einen unrichtigen Betrag an Steuern oder Domianialgefällen bezahlt hat, kann das zuviel Entrichtete nur für die letzten 10 Jahre vom Staate zurück verlangen, wie umgekehrt der Staat das zuwenig Entrichtete auch nur für dieselben Jahre nachfordern darf, und zwar vom gegenwärtigen Eigentümer nur aus der Zeit seines Besizes, im übrigen von dessen Vorgängern.

§ 2. Hat die Zuvielzahlung darin ihren Grund, daß die Anmeldung der Veränderung nicht gehörig erfolgte, so ist der Staat zu einer Erstattung nicht verbunden.

Artikel 26.

Derjenige, auf dessen Namen ein Grundstück oder Gebäude im Grund- und Gebäudesteuernkataster oder im Re-



gister der Domanalgefälle aufgeführt steht, kann, auch wenn er nicht mehr Eigentümer ist, wegen der Steuern und Gefälle so lange in Anspruch genommen werden, bis er denjenigen nachweist, in dessen Eigentum das Grundstück oder Gebäude sich befindet.

Artikel 27.

Die in Beziehung auf die Grund- und Gebäudesteuer im Artikel 10 des Grundsteuergesetzes vom 18. Mai 1855 getroffene Bestimmung findet analog auch auf die Domanalgefälle Anwendung.

Artikel 28.

Was in diesem Gesetz bestimmt ist für das Grund- und Gebäudesteuernkataster, gilt auch für das Register der Domanalgefälle; was bestimmt ist für die Fortschreibung der Grund- und Gebäudesteuer, gilt auch für die Umschreibung der Domanalgefälle.

Artikel 29.

Alle den obigen Bestimmungen widerstreichenden früheren Vorschriften treten außer Kraft, insbesondere das Gesetz vom 1. April 1879 über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters usw. im Herzogtum Oldenburg und das Abänderungsgesetz dazu vom 6. März 1920.

Artikel 30.

Die Bestimmung des Artikels 8 § 5 dieses Gesetzes hat rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1922 ab.

Oldenburg, den 13. März 1922.

Staatsministerium.

Tanzen. Driver.

Dr. Kabeling.



Nr. 175.

Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. Februar 1900, betreffend Errichtung einer Handelskammer.

Oldenburg, den 20. März 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

I.

Die Artikel 28, 29, 30 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 19. Februar 1900, betreffend Errichtung einer Handelskammer, erhalten folgende Fassung:

Artikel 28.

Soweit die im Haushaltsplan veranschlagten Kosten der Handelskammerverwaltung nicht durch besondere Einnahmen gedeckt werden, werden sie auf die Beitragspflichtigen (Artikel 4) umgelegt. Den Maßstab bildet das zur Reichseinkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer veranlagte Einkommen aus dem Gewerbebetrieb.

Artikel 29.

Der Veranlagungsbehörde sind von der Handelskammer vor der Einschätzung gemeindeweise getrennte Verzeichnisse der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Beitragspflichtigen mitzuteilen.

Artikel 30.

Die Handelskammer stellt die Beiträge fest. Sie werden in Hundertteilen der auf das Einkommen aus dem Gewerbebetrieb fallenden Reichseinkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechnet.

Ist für das Beitragsjahr eine Veranlagung zur Reichseinkommensteuer nicht erfolgt, oder ergibt die Berechnung



eine jährliche Beitragszahlung von weniger als 20 *M*, so werden 20 *M* als Beitrag gehoben.

Bei den Gesellschaften und Genossenschaften wird, soweit eine Veranlagung zur Körperschaftssteuer für das Beitragsjahr nicht erfolgt ist, ein jährlicher Beitrag erhoben, welcher einem Zehntausendstel des von der Handelskammer zu ermittelnden Gesellschafts- oder Genossenschaftskapitals entspricht, jedoch nicht weniger als 20 *M* beträgt.

Einer vorherigen Genehmigung des Ministeriums des Handels bedarf es, wenn die Beschaffung des Aufwands für ein Jahr fünf vom Hundert der Steuer von dem Einkommen aus dem Gewerbebetrieb übersteigt. Wird die Genehmigung nicht erteilt, so kann das Ministerium des Handels die im Haushaltsplan der Kammer veranschlagten Kosten in der Gesamtsumme soweit herabsetzen, daß die zu ihrer Deckung erforderlichen Beträge nicht mehr als fünf vom Hundert jener Einkommen- oder Körperschaftssteuer betragen.

Artikel 32 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Einsprüche, die sich gegen den der Beitragsleistung für die Kammer zugrunde liegenden Satz der Veranlagung des gewerblichen Einkommens zur Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer richten, sind unzulässig.

II.

Die Handelskammer ist berechtigt, die Kosten der Handelskammerverwaltung für das Rechnungsjahr 1921 nachträglich auf die Beitragspflichtigen gemäß den Bestimmungen der Ziffer I dieses Gesetzes umzulegen. Dabei sind die bereits vorläufig gehobenen Beiträge anzurechnen.

Oldenburg, den 20. März 1922.

Staatsministerium.

In Vertretung
des Ministerpräsidenten:

(Siegel.)

Driver.

Meyer.

Brand.



Nr. 176.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Volksschullehrerdiensteinkommensgesetzes vom 12. Juli 1921.

Oldenburg, den 18. März 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Volksschullehrerdiensteinkommensgesetz vom 12. Juli 1921 wird folgendermaßen geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte: „auf Grund des Volksschullehrerdiensteinkommensgesetzes vom 17. August 1920“ ersetzt durch die Worte: „mit Einschluß der bisherigen Teuerungszulagen am 31. März 1920.“

2. In § 32 werden die Worte: „15 v. H.“ durch „24 v. H.“ ersetzt.

Oldenburg, den 18. März 1922.

Staatsministerium.

Tanzen.

Driver.

Mehrens.

